

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppereln

Verlag: Driebat's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615. Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich, Preis pro Nummer 20 \mathcal{P} .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 11.

Mittwoch, den 1. Juni 1932.

XIX Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden
1. Ermäßigung der Rundfunkgebühren für Schulen. — 2. Befreiung der Kinder der Abenteurer am Freitag von Schulfunden. — 3. Überleitung der am 1. April 1932 anhängigen Dienststrafverfahren gegen nichtrichtliche Beamte. — 4. Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse für Orchesterleiter. — 5. Praktische Winke für die Ernährung. — 6. Warnung vor Schwindlern. — 7. Änderung des Volksschullehrer-Befolgungsgesetzes und des Mittelschullehrer-Befolgungsgesetzes. — 8. Anfallsversicherung Jugendlicher. — 9. Jahresquittungen über laufende Dienstbezüge der Lehrer. — 10. Zelter-Gedenkfeste. — 11. Änderungen der Schulaufsichtskreise in den Kreisen Leobshüh und Ratibor. — 12. Schwimmfest- und Schwimmfestleiterprüfung. — 13. Die Teilnahme an Schulverfassungsfeiern. — 14. Lehrgänge zur Ausbildung technischer Leiter (innen) von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. — 15. Reichsjugendwettkämpfe. — 16. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. II. Personalmeldungen. — III. Erledigte Schulfellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Nr. 1.

Ermäßigung der Rundfunkgebühren für Schulen.

Durch das harmonische Zusammenarbeiten von Sende-gesellschaften und Unterrichtsbehörden hat der Schulfunk in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung erfahren und ist zu einem wertvollen und schon fast unentbehrlichen Bildungsmittel für die Schulen, vor allem auf dem Lande, geworden. Die allgemeine Finanznot läßt jetzt aber einen schweren Rückschlag befürchten, denn die notwendigen Einsparungen auf dem Gebiete der Schulleitungen wirken sich besonders auch bei den Fonds für die Lehrmittel aus und machen es immer mehr den Schulen — namentlich den Landschulen — unmöglich, neben den Kosten für die Unterhaltung der Rundfunkanlagen noch einen Betrag von jährlich 24 RM. für Rundfunkgebühren aufzubringen.

Ich erlaube mir, eine gutachtliche Äußerung der Zentralstelle für Schulfunk beizufügen, aus der ich die näheren Ausführungen über die bedrohliche Sachlage zu entnehmen bitte. Auch die Berichte der Regierungen lassen erkennen, daß immer mehr Schulfunkanlagen stillgelegt werden, weil die Rundfunkgebühren nicht mehr aufgebracht werden können.

Abschrift eines Berichts der Regierung in Aurich füge ich gleichfalls zur Kenntnisnahme bei. Ähnlich lauten die Berichte anderer Regierungen.

Es wäre im höchsten Grade bedauerlich, wenn unter dem Druck der finanziellen Verhältnisse die jahrelange Arbeit für einen Ausbau des Schulfunks zum Erliegen

kommen würde und die Schulen dieses in einer erfreulichen Entwicklung begriffene Bildungsmittel wieder verlieren würden. Der Rundfunk hat gerade hier die wichtige Kultur Aufgabe zu erfüllen, an der Bildung der deutschen Jugend mitzuarbeiten und ihr ein umfassendes Spiegelbild des wirklichen und geistigen Lebens unserer Zeit zu vermitteln.

Es wäre deshalb höchst dankenswert, wenn den Schulen und den anderen Bildungseinrichtungen, wie z. B. den Volkshochschulen, nach dem Beispiele anderer Länder, wie Italien, volle Gebührenfreiheit gewährt werden und dadurch gleichzeitig der von der Öffentlichkeit geforderten allgemeinen Herabsetzung der Rundfunkgebühren auf diesem relativ sehr kleinen, in seiner Aus-

wirkung für große Teile unserer Jugend aber bedeutsamen Gebiet entsprochen werden könnte. Sollte eine völlige Gebührenbefreiung wegen der finanziellen Auswirkungen, obgleich diese gegenüber der Gebührenfreiheit für Erwerbstlose kaum ins Gewicht fällt, nicht möglich sein, so bitte ich, unter entsprechender Erweiterung der bisherigen Bestimmungen über Gebührenermäßigung (Verfügung Nr. 467/28 und 511/29 — Amtsbl. S. 487 und 259 —) die Rundfunkgebühren für die Schulen und die anderen Bildungseinrichtungen allgemein wenigstens auf den Betrag von 0,80 RM. im Monat herabzusetzen.

Ich erlaube mir, auf mein Schreiben vom 14. Juli 1931 — II. IV. 6760 — zu verweisen, und würde es dankbar begrüßen, wenn gerade in diesem Punkte, wo nach-gewiesenermaßen wichtige Kulturarbeit für die deutsche

Jugend geleistet wird, ein Entgegenkommen gezeigt werden könnte.

In Betracht kommen zurzeit nach den eingehenden Ermittlungen der Zentralkasse für Schulfunk in ganz Deutschland etwa 10000 Schulen. Die Zahl der sonstigen Bildungsanstalten beträgt überhaupt nur einige Hundert.

Es kann im übrigen keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Aufstellung von Rundfunkanlagen in den Schulen die weitere Ausbreitung des Rundfunks wesentlich gefördert worden ist, so daß die Erhaltung und Förderung des Schulfunks in dieser Hinsicht einen Ausgleich in dem Steigen der Teilnehmerzahlen des Rundfunks findet.

Tausch erwünscht ist, nicht mein Sachbearbeiter, Ministerialrat Dr. Haslände, zu weiteren Anschlägen oder zur mündlichen Besprechung in der Angelegenheit zur Verfügung.

Für baldige Mitteilung Ihrer Entscheidung wäre ich dankbar.

Berlin, den 27. Februar 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

D 19 3331 U II U III A U V J

An den Herrn Reichspolminister.

Hr. 2.

Befreiung der Kinder der Adventisten am Freitag von Schulstunden.

Auf den Bericht vom 31. November 1931

II a 7. 478 B.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß die Kinder der Adventisten am Freitag von Schulstunden, die in die Zeit nach Sonnenuntergang fallen, befreit werden. Nachdem durch Erlass vom 17. Juli 1919 (II III D. 691, G. I. II. 31 *) (Zentrbl. S. 581) das Erfordernis einer Rücksichtnahme auf die Sabbatheiligung der Adventisten anerkannt ist, erscheint es angebracht, diese Rücksichtnahme auf den ganzen Sabbat zu erstrecken, dessen Heiligung verknüpflich mit dem Eintreten der Dunkelheit am Vorabend beginnt.

Berlin, den 7. März 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

D 19 347 U II G 1

An die Regierung in Oppeln.

Hr. 5.

Überleitung der am 1. April 1932 anhängigen Dienststrafverfahren gegen nichtrichterliche Beamte.

Für die Überleitung der am 1. April 1932 anhängigen Dienststrafverfahren gegen nichtrichterliche Beamte vom bisherigen zum neuen Recht ist im Art. IV § 3 des Gesetzes zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nicht-richterlichen Beamten vom 11. Januar 1932 (G.S. S. 9) bestimmt:

*) Zentrbl. Schulb. 1919 S. 107.

(1) Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über; Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Wo nach gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften gegen eine Dienststrafe die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist, tritt der Antrag auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer an ihre Stelle. Bei noch schwebenden Klagesachen dieser Art ist bei der Überleitung so zu verfahren, als ob dieser Antrag gestellt wäre.

In Verbindung mit der Beamtendienststrafordnung (B.D.St.O.) vom 27. Januar 1932 (G.S. S. 59) gilt danach folgendes:

1.

1. Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges gegen sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist nur noch die Dienststrafkammer bei der Regierung (§§ 29, 97 Buchst. a, 101 Abs. 2 B.D.St.O.). Nur für die nichtrichterlichen Beamten der Justizverwaltung ist wie bisher der Dienststrafsenat bei dem Oberlandesgericht so in Zukunft die Dienststrafkammer bei dem Oberlandesgericht zuständig (§ 89 B.D.St.O.). Auf die Dienststrafkammern bei den Regierungen gehen daher am 1. April 1932 alle bis dahin noch nicht entschiedenen förmlichen Dienststrafverfahren über, die bei den bisher zuständigen Dienststrafgerichten anhängig sind, insbesondere also bei den Bezirksauschüssen und den Kreisauschüssen, den Regierungen, Provinzialschulkollegien, Oberbergämtern, Landeskulturämtern, dem Polizeipräsidenten in Berlin, den Generallandshaupt- und den Haupttribunalschafsdirektionen und den sonstigen Behörden, die bisher ein eigenes Dienststrafgericht gebildet haben. Zuständig ist die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks, in dem der Angeklagte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hatte.

2. Das Staatsministerium bildet kein Dienststrafgericht mehr. Die bei ihm anhängigen Verfahren gehen auf den Dienststrafhof über, der nur noch Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges ist.

3. Der Dienststrafhof ist nicht mehr (wie bisher der Disziplinarhof) Gericht des ersten Rechtszuges. Die bei ihm im ersten Rechtszuge anhängigen Verfahren gehen auf die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks, oder des Oberlandesgerichtsbezirks über, in dem der Angeklagte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

4. Das Oberverwaltungsgericht ist nach wie vor im förmlichen Dienststrafverfahren Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges gegen die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und derjenigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die es nach den bisherigen gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften das Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges ist (§§ 97 Buchst. a, 101 Abs. 2 B.D.St.O.).

5. Die bei den Bezirksauschüssen und dem Oberverwaltungsgericht anhängigen Verfahren im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine im nichtförmlichen Verfahren verhängte Ordnungsstrafe sind mit dem 1. April 1932 als Anträge auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer

anzusehen. Sie gehen auf die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks über, in dem der Angeeschuldigte zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Strafverfügung seinen dienstlichen Wohnsitz hatte. Diese entscheidet endgültig (Art. IV § 3 Abs. 2 Umgeft.Ges., §§ 94 Abs. 2, 101 Abs. 2 B.D.St.O.).

II.

Bei der Überleitung der am 1. April 1932 anhängigen Dienststrafverfahren ist daher folgendes zu beachten:

1. An die Stelle des Staatsministeriums, das bisher Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges gegenüber den Entscheidungen des Disziplinarhofs im ersten Rechtszuge war, tritt der Dienststrafhof. Mitglieder des Dienststrafhofs, die an der Entscheidung im ersten Rechtszuge mitgewirkt haben, sind nach § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung kraft Gesetzes von der Mitwirkung bei der Entscheidung im zweiten Rechtszuge ausgeschlossen.

2. An die Stelle des Disziplinarhofs, soweit er bisher Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges war, tritt die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks oder des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

3. An die Stelle des Oberverwaltungsgerichts, soweit es bisher zur Entscheidung über Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine im nichtförmlichen Verfahren verhängte Ordnungsstrafe zuständig war, tritt die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks, in dem der bestrafte Beamte bei Erlass der angefochtenen Strafverfügung seinen dienstlichen Wohnsitz hatte. Die Verfahren sind so zu behandeln, als ob der Antrag auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer gestellt worden wäre. Die Dienststrafkammer entscheidet endgültig (§§ 94 Abs. 2, 101 Abs. 2 B.D.St.O.).

4. An die Stelle des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, der Regierung, des Provinzialfiskalkollegiums, des Landeskulturamtes, des Oberbergamtes und des Polizeipräsidenten in Berlin sowie der sonstigen Behörden, die bisher ein eigenes Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges gebildet haben, tritt die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks, in dem der Angeeschuldigte bei der Einleitung des anhängigen Verfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hatte (§§ 29, 97 Buchst. a, 101 Abs. 1 B.D.St.O.).

5. An die Stelle des Bezirksausschusses, soweit er bisher zur Entscheidung über Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine im nichtförmlichen Dienststrafverfahren verhängte Ordnungsstrafe zuständig war, tritt die Dienststrafkammer des Regierungsbezirks, in dem der Angeeschuldigte zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Strafverfügung seinen dienstlichen Wohnsitz hatte. Die Verfahren sind so zu behandeln, als ob der Antrag auf Entscheidung durch die Dienststrafkammer gestellt worden wäre. Die Dienststrafkammer entscheidet endgültig (§§ 94 Abs. 2, 101 B.D.St.O.).

An die neuen, nach den Ziffern 1-4 zuständigen Dienststrafgerichte sind am 1. April 1932 unverzüglich die Dienststrafakten abzugeben.

III.

Nach Art. IV § 3 Umgeft.Ges. bleiben die nach den bisherigen Gesetzen getroffenen Maßnahmen rechtswirk-

sam. Daher bleiben auch die nach den §§ 48-51 des Gesetzes vom 21. Juli 1932 (G.S. S. 465) kraft Gesetzes eingetretene oder besonders angeordnete vorläufige Dienstenthebung und die damit kraft Gesetzes verbundene Kürzung des Dienstinkommens um die Hälfte bestehen. Um aber jeden Zweifel auszuschließen, haben die nach der B.D.St.O. zuständigen Einleitungsbehörden in den Fällen, in denen die vorläufige Dienstenthebung nach § 48 des Gesetzes vom 21. Juli 1932 (G.S. S. 465) kraft Gesetzes eingetreten ist, am 1. April 1932 die Fortdauer der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung des Dienstinkommens nach den §§ 54, 55 B.D.St.O. ausdrücklich anzuordnen.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Änderung der Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung ist in allen Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung zu prüfen, ob auch nach dem 1. April 1932 weiterhin das Dienstinkommen zur Hälfte einbehalten oder ob die Einbehaltung ermäßigt werden soll.

Berlin, den 4. März 1932

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und
sämtlicher Staatsminister:

Der Minister des Innern.

Pl 381.

Zur Beachtung bekanntgegeben.

Berlin, den 9. März 1932.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A 431.

Nr. 4.

Dereinzug mit der Freien Hansestadt Hamburg über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse für Privatmusiklehrer und Privatmusiklehrerinnen.

In Ergänzung der Veröffentlichung vom 8. Januar 1932 (Gesetzbl. Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgemacht, daß die auf Grund der hamburgischen Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer einerseits und der bremischen Bestimmungen vom 18. Juni 1931 (Gesetzbl. Nr. 32 S. 172 bis 180) andererseits ausgestellten Prüfungszeugnisse und staatlichen Anerkennungen für Privatmusiklehrer und Privatmusiklehrerinnen gegenseitig als gleichwertig anerkannt werden.

Beschlossen, Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekanntgemacht am 18. Februar 1932.

Vorstehende in Nr. 11 des Gesichtsblattes der Freien Hansestadt Bremen veröffentlichte Vereinbarung wird im Anschluß an meinen Erlass vom 8. Juli 1931 (H. IV 21 96/23) — (Zentrbl. S. 209) zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.
Berlin, den 11. März 1932.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV 20 465.

Nr. 5. Praktische Winke für die Ernährung.

Die gelegentlich der Reichsgesundheitswoche 1926 zum ersten Male herausgegebene und in großer Auflage verbreitete Druckschrift „Praktische Winke für die Ernährung“ ist auf Wunsch des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung im Reichsgesundheitsamt unter Mitarbeit der Mitglieder des Reichsgesundheitsrats, der Herren Professor Kubner, Professor M. Hahn und Professor Juchaczynski, neu bearbeitet worden und nunmehr in verbesserter und erweiterter Auflage erschienen.

Indem ich auf diese Druckschrift empfehlend aufmerksam mache, bemerke ich, daß ihr Preis im Buchhandel 0,20 RM beträgt. Beim Bezuge vom Reichsausschuss für hygienische Volksbelehrung (Berlin III D 6, Luisenplatz 2-4) kosten 1 bis 5 Stück je 0,20 RM, 6 bis 50 Stück je 0,15 RM und mehr als 50 Stück je 0,12 RM einschließlich Versandkosten.

Berlin, den 19. März 1932

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. A. 25 0 11.

Nr. 6.

Warnung von Schwindlern.

Die Firma Friedrich Krupp A.G. in Essen bittet mich, darauf aufmerksam zu machen, daß von einem oder mehreren Schwindlern, die angeblich im Auftrage der Firma Krupp zu kommen, Füllhalter und nichtrostende Federn als angeblich Kruppisches Erzeugnis in Lehrkreisen verkauft werden. Die sich aus zahlreichen Beschwerden ergibt, handelt es sich anscheinend um minderwertige Erzeugnisse, durch deren Erwerb sich die Käufer geschädigt fühlen, zumal eine von den Schwindlern in Aussicht gegebene Nachlieferung von Federn nicht erfolgt.

Berlin, den 23. März 1932

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. A. 25 11 11.

Nr. 7.

Änderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes und des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes durch die Verordnung vom 14. März 1932 (G.S. S. 125).

Erster Teil Kap. III und IV der
Verordnung

1. Durch den Zusatz zu § 39 Abs. 1 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes ist die Zahlung der Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Angestelltenversicherung für nicht-versicherungsfreie Lehrer (Lehrerinnen), die ihre Dienstbezüge aus der Landesschulkasse erhalten, der Landesschulkasse auferlegt. Nicht-versicherungsfrei sind z. B. die Lehrerinnen mit fürsorgerberechtigten Angehörigen, soweit nicht bei ihnen nach dem Runderlaß vom 15. Januar 1932 - U. H. D. 1991 U. 31, B. III C, U. 11, A, Zentralblatt S. 27, die im § 11 des Angestellten-Versicherungsgesetzes bezeichneten Anwartschaften als gemindert anzusehen sind.

Die Arbeitgeberanteile sind bei Titel 6 Nr. 9 des Haushaltsplans der Landesschulkasse in Ausgabe zu ver-

2. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit ist mit Wirkung vom 1. April 1932 an das bisherige aus der Staatskasse unmittelbar an die Schulverbände für die Volksschulkinder gezahlte Besoldungsgeld in Wegfall gebracht und dafür der in die Landesschulkasse fließende Staatsbeitrag um die Summe des bisherigen Besoldungsgeldes erhöht worden. Eine Lastenverschiebung ist mit dieser Änderung nicht verbunden, da für den Schulverband der Wegfall der Einnahme an Besoldungsgeld dadurch ausgeglichen wird, daß sich infolge der Erhöhung des Staatsbeitrages zur Landesschulkasse der Stellenbeitrag der Schulverbände entsprechend verringert.

Besoldungsgeld ist für die Zeit vom 1. April 1932 an nicht mehr zu zahlen. Der Ausgabefonds Kap. 182 Tit. 71 des Staatshaushalts bleibt einseitig noch (für Nachzahlungen usw.) bestehen. Die Bestimmungen über Besoldungsgeld in der Ausführungsanweisung zum D.B.G. und alle sonstigen allgemeinen Erlasse über Besoldungsgeld sind für die Zeit vom 1. April 1932 an aufgehoben. Auch in den für die Landesschulkasse getrauteten Vordrucken (z. B. Nr. 398) über Anforderung eines Betriebszuschusses sind etwaige Bemerkungen über Besoldungsgeld zu streichen.

Die Berechnung des Stellenbeitrages nach Stellen-einheiten ist unverändert geblieben mit Ausnahme der sogenannten Mehrstellen. Diese sind als 3,5 (statt 1,5) Einheiten anzusehen. Eine Lastenverschiebung hat dies nicht zur Folge, da für die Mehrstellen bisher kein Besoldungsgeld gezahlt wurde und daher der Beitrag für sie bisher schon etwa dreieinhalbmal so hoch war, als die Nettoleistung des Schulverbandes für eine Normalstelle.

In den Schulverbänden mit mehr als 7 Schulstellen entfiel im rechnerischen Ergebnis bisher Besoldungsgeld auf die eine Mehrstelle, die sich durch die Abrundung der Kinderzahl nach unten auf 60 oder ein Vielfaches von 60 mehr ergab. Nach der neuen Regelung kann diese eine Mehrstelle nicht anders als die übrigen behandelt werden. Soweit erforderlich, wird den kleineren unter den Schulverbänden mit mehr als 7 Schulstellen, für die eine Stelle im Verhältnis zur Gesamtzahl finanziell von erheblicher Bedeutung ist, zum Ausgleich ein Ergänzungszuschuß bewilligt werden müssen.

3. Der neue Zusatz zu § 42 Abs. 1 des D.B.G., wonach bei der Feststellung der staatsbeitragsberechtigten Stellen und damit der Mehrstellen die Gastkutschkinder bei dem Schulverbände zu zählen sind, aus dem sie kommen, ist aus dem aufgehobenen § 46 (Besoldungsgeld) übernommen worden. Bei dieser Feststellung wurde bisher schon hienach verfahren, vgl. die Anmerkungen auf der Titelseite der Nachweisung A (Vordruck 2525). Neu ist indessen die Bestimmung, daß die Gastkutschkinder bei dem aufnehmenden Schulverbände mitzuzählen sind, wenn der Heimat-Schulverband selbst keine Volksschule hat. Für den aufnehmenden Schulverband kann dies unter Umständen zur Folge haben, daß er eine Mehrstelle verliert, also durch die Aufnahme von Gastkutschkindern aus einem Schulverbände ohne eigene Schule Ersparnisse erzielt. Das ist besonders auch aus dem Grunde zu beachten, weil nach § 5 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes bei der Bemessung des Besoldungsgeldes auch die Ersparnisse des die

Kinder aufnehmenden Schulverbandes in Betracht zu ziehen sind. Der die Gattischulkinder abgebende Schulverband ohne eigene Schule hätte dann also ein geringeres Gattischulgeld zu zahlen. Gegebenenfalls ist das Erforderliche zu veranlassen.

4. Bei der Prüfung der Unterlagen zu der nach § 42 des D.V.G. alljährlich anzustellenden Nachweisung A (Vordruck 2523) haben die Schulaufsichtsbehörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Gattischulkinder und die Fremdenschulkinder an dem Stichtage (1. Februar) in dem richtigen Schulverbande gezählt und daß Doppelzählungen vermieden werden. Es muß ferner durch Nachprüfung der Unterlagen — nötigenfalls durch Prüfung an Ort und Stelle — verhindert werden, daß etwa versucht wird, durch eine vorübergehende Umschulung von Kindern zum Stichtage das Verhältnis der Staatsbeitragsberechtigten Stellen zu den Mehrstellen zu verschieben. Die Prüfungen werden besonders dann notwendig sein, wenn die Kinderzahl wenig über 60 oder einem Vielfachen von 60 liegt. Von Landesbehörden, die sich unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften auf Kosten der Allgemeinheit Vorteile verschaffen wollen, sind die zu wenig gezählten Stellenbeiträge zur Landesbeschulungskasse unnachlässig einzuziehen. Dabei wird auch jedesmal zu prüfen sein, ob gegen die verantwortlichen Beamten disziplinarisch einzuschreiten ist.

5. Der Staatsbeitrag an die Landesbeschulungskasse zu den Versorgungsbezügen wird wie bisher ohne Anweisung der Regierung von den Regierungshauptkassen (Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin) oder den Kreisassen selbständig durch monatliche Umbuchung von Kap. 182 Tit. 70 des Staatshaushalts auf den Einnahmestitel 1 der Landesbeschulungskasse gezahlt. Die Kassen haben bei der Ausfüllung des Vordrucks 365 — Handbuch und Rechnung über die Ausgaben bei Kap. 182 Tit. 70, Staatsbeitrag an die Landesbeschulungskasse — darauf zu achten, daß der Staatsbeitrag vom 1. April 1932 an (statt ein Viertel) 75 v. H. weniger 11 v. H. gleich 66,75 v. H. der Ausgabe an Versorgungsbezügen beträgt. Der Vordruck ist bis auf weiteres handschriftlich zu ändern; es wird ein neuer Vordruck überwiesen werden.

6. Die Vordrucke zu Einnahmeanweisungen über Stellenbeiträge der Schulverbände zur Landesbeschulungskasse (Nr. 2529 bis 2552) sind bis zu einer Neuaufgabe handschriftlich in der Weise zu ändern, daß die sogenannten Mehrstellen als 3,5 (statt 1,5) Einheiten angesetzt werden, so daß für jede Mehrstelle das Dreieinhalbfache des Stellenbeitragsfaktes eingesetzt wird.

7. Über das vom 1. April 1932 an zu zahlende Besetzungsgeld für öffentliche mittlere Schulen nach dem durch die Verordnung neu geschaffenen § 23 a des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes ergeht demnach besonderer Erlaß.

Berlin W. S., den 7. April 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M. J. W. K. u. D. U III F Nr. 458. U III D.

F. H. Min. I B Nr. 3266/1, 4.

An die Regierungen pp.

Nr. 8.

Unfallversicherung Jugendlicher.

Wie mir die Neue Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.G. mitteilt, ist seit Beginn des laufenden Kalenderjahres die Zahl der angemeldeten Unfallschäden außerordentlich gestiegen. Es ist daher notwendig, daß bei den in Frage kommenden Jugendpflegevereinen und -verbänden auf eine Eindämmung der Unfallgefahr durch zweckmäßige Sicherheitsvorkehrungen hingewirkt wird. Die ständig wachsende Unfallgefahr beeinträchtigt nicht nur die geistigen Erfolge der Lebensübungen und der Jugendpflege, sondern muß schließlich auch infolge vermehrter Unfallsleistungen zu einer Prämienhöhung führen. Auch dem beobachteten Bestreben, aus kleinen und kleinsten Verletzungen materielle Vorteile zu ziehen, muß in geeigneter Weise entgegengetreten werden. Die finanzielle Ausstattung geringfügiger Unfallverletzungen entspricht nicht dem Zweck und Ziel der Unfallversicherung.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auch darauf aufmerksam, daß entsprechend der Absicht und dem Sinn der getroffenen Abmachungen von der Gesellschaft nur diejenigen Unfälle entschädigt werden, die sich bei den üblichen Jugendpflegeveranstaltungen ereignen. Es ist hierbei belanglos, ob der unfallbetroffene Jugendliche erwerbslos ist oder nicht. Nicht entschädigt dagegen werden Unfälle bei Lehrgängen und sonstigen besonderen Veranstaltungen für erwerbslose Jugendliche; es spielt dabei keine Rolle, ob der Unfallbetroffene der staatliche Organisation für Jugendpflege angehört (§ 1 Abs. 1 des Vertrages) oder nicht.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Vereine und Verbände des vorliegenden Bezirks zu benachrichtigen.

Berlin, den 21. April 1932.

Der Preussische Minister
für Volkswohlfahrt.

M. J. W. K. u. D. U III F Nr. 458.

Nr. 9.

Jahresquittungen über laufende Dienstbezüge der Lehrer an den Volksschulen und den öffentlichen mittleren Schulen.

In Nr. 8 des Bundesblattes des Herrn Finanzministers vom 15. März 1932, Dr. Beibl. S. 68 — ist darauf hingewiesen worden, daß im Dienst befindliche Staatsbeamte zum 15. März jedes Jahres nur die vorgeforderte Erklärung über den Bezug von Kinderbeihilfe usw. (Formblatt Nr. 168 I der Rechnungsordnung) abgeben haben und daß es einer weiteren Jahresbefreiung oder Jahresquittung über den Empfang laufender Dienstbezüge nicht bedarf.

Dies gilt auch für die Volksschullehrer und die Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen.

Berlin W. S., den 29. April 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III F Nr. 816 U III D.

An die Regierungen pp.

Nr. 10. Zelter-Gedenkfeier.

Am 13. Mai 1932 jährt sich zum 100. Mal der Todestag des Dirigenten und Voderkomponisten Karl Friedrich Zelter. In einer Zeit tiefer wirtschaftlicher und politischer Not unseres Vaterlandes hat er die Bedeutung volkstümlicher Musikziehung und Musikpflege für den kulturellen Wiederaufbau erkannt. Im Einvernehmen mit Goethe und Humboldt begründete er die Berliner Liedertafel, die Institute für Kirchenmusik und die Schichten für Musik bei der Akademie der Künste. Mit diesen Schöpfungen legte er den Grundstein für die staatliche Musikpflege in Preußen. Um das Andenken Karl Friedrich Zelters zu ehren, bestimmte ich folgendes:

1. In den mir unterstellten Schulen ist des 100. Todestages von Zelter und seiner Freundschaft zu Goethe in geeigneter reichhaltiger Weise zu gedenken.

2. Die Staatliche Hochschule für Musik in Berlin wird die Chorleitungen künftig in verhärteter Maße der Fortbildung der Lehrvereinsleiter dienbar machen.

3. Entschädigungen aus Lehrvereinskreisen entsprechend, wie eine Zelter-Medaille geschaffen, die an Persönlichkeiten vergeben werden soll, die sich um die künstlerische und organisatorische Förderung des Chorgesangwesens besonders Verdienste erworben haben. Höhere Bestimmungen über die Verleihung der Medaille behalte ich mir vor.

4. In Aussicht genommen ist, eine Berliner Schule, die den Namen Karl-Friedrich-Zelter-Schule tragen soll, in nähere Beziehung zum Staats- und Domchor zu setzen, mit der Bestimmung, musikalisch hervorragende begabte Kinder aufzunehmen.

Berlin W 8, den 7. Mai 1932.

Der Deutsche Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

LV Nr. 2910.4.

An die Regierungen etc.

Nr. 11.

Änderungen der Schulaufsichtskreise in den Kreisen
Leobschütz und Ratibor.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird hiermit der Schulaufsichtskreis Leobschütz II aufgehoben. Die Schulen in Egeritzsch, Dießel, Dt. Neubitz, Eglau, Grätzsch, Kramitz, Knipel, Kosting, Ratibor, Kraußlau, Leimowitz, Lpitz, Nafschel, Oßerwitz, Dittsch, Rohau, Rösitz, Reien, Stolzmitz, Steuberwitz, Tschernkau, Zaudwitz, Zalkowitz, sowie die Schulen in Bojanow, Borutin, Brenitz, Gammau, Janowitz, Kronowitz, Preuß. Kramarn, Koratz, Lehartau, Lubowitz, Mahau, Niedane, Pawlau, Klein Peterwitz, Groß Peterwitz, Rasch, Rudnik, Silberkeß, Schorzin, Schammerwitz, Woinowitz, Czermenzsch, Dölschitz, Habicht, Mofarau, Ober-Ottitz, Ponienküh, Schönwitz, Slawkau werden dem neugebildeten Schulaufsichtskreis Ratibor-Leobschütz zugewiesen. Mit der Benachteiligung dieses Schulaufsichtskreises wird bis auf weiteres der kommissarische Schuler Altis beauftragt.

Die Schulen in Badwitz, Baditz, Badewitz, Dießschowitz, Dörschitz, Leobitz, Hochriedem, Hohenhof, Jahn-

witz, Neudorf, Turkau, Wanowitz, Waisak, Wehowitz und Wernersdorf werden dem Schulaufsichtskreis Leobschütz I zugewiesen.

Dem Schulaufsichtskreis Ratibor I werden die Schulen in Annaberg, Benkowitz, Boleslaus, Kreuzenort, Ouwisch mit Neudorf, Roschau, Runderswald, Sudoll, Tworkau und Zabelkau neu zugewiesen.

O p p e l n, den 2. April 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III E 2. 3. Nr. 73.

Nr. 12.

Schwimmmeister- und Schwimmmeisterinnenprüfung.

Die nächste Schwimmmeister- und Schwimmmeisterinnenprüfung findet in Breslau am 29. und 30. Juni d. Js. statt.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis 10. Juni dieses Jahres an das Provinzial-Schulkollegium in Breslau I einzureichen. Den Gesuchen sind beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus dem Art und Umfang der Vorbereitung der Prüfung ersichtlich ist, ein polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Gesundheitszustand des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) zuläßt.

Breslau, den 15. April 1932.

Provinzial-Schulkollegium.

LA 1157.

Nr. 13.

Die Teilnahme an Schülerfassungsfeiern.

In Heft 8 des „Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ wird folgender Auszug aus dem Urteil des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 12. Februar 1932 veröffentlicht:

berührt die Freisprechung des Angeklagten auf einem Rechtsirrturn. Die verfassungsfeindliche Einstellung dieses Angeklagten und seines Sohnes bildete weder objektiv einen genügenden Grund, diesen Sohn der von der Schule veranstalteten Verfassungsfeier fernzuhalten, noch ist die etwaige Annahme des Angeklagten, diese Einstellung bilde einen solchen Grund, geeignet, ein subjektives Verschulden des Angeklagten anzuschließen. Der Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Urteile vom 14. Dezember 1928 — I S. 696/28 — 19. November 1929 — I S. 572/29 — 25. März 1930 — I S. 134/30 —) den Standpunkt ein, daß die Schüler grundsätzlich verpflichtet sind, an den Verfassungen der Schule teilzunehmen, und daß dem sorgpflichtigen Eltern teil keineswegs das Recht zusteht, in allen Fällen, in denen er mit Maßnahmen der Schulverwaltung nicht einverstanden ist, im Wege der Selbsthilfe sein Recht zu suchen. Das gilt insbesondere gegenüber den von den Schulen auf Weisung des Ministeriums veranstalteten Verfassungsfeiern. Die Gesuche bieten keine Grundlage für die Ansicht des Amtsrichters, diese Feiern müßten ebenso wie religiöse Feiern behandelt werden. Wenn der Religionsunterricht in den Schulen und demgemäß die Teilnahme an Schülerveranstaltungen, die mit diesem

Unterricht zusammenhängen, anders zu beruhen, so hat dies seinen Grund in der positiven Vorschrift des Art. 149 Abs. 2 R.D., die die Teilnahme an diesem Unterricht ausdrücklich freistellt (vgl. J.F.G. Erg.Bd. 6 S. 357). Gerade das es, um dies zu erreichen, einer besonderen Vorschrift bedürfte, zeigt, daß diese Vorschrift einer rechtsähnlichen Anwendung auf andere Verhältnisse nicht zugänglich ist. Die Verfassungsfeier dagegen steht in engstem innerem Zusammenhang mit dem in Art. 148 Abs. 2 R.D. vorgezeichneten Unterricht in der Staatsbürgerkunde. Wieviel Wert die Verfassung selbst gerade auf Vertrautheit des Volkes mit ihrem Inhalt legt, zeigt die Vorschrift des Art. 148 Absatz 3 Satz 2, nach der jeder Schüler bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung erhält. Auch diese Vorschrift nimmt keine Rücksicht darauf, in welchem inneren Verhältnis die betreffenden Schüler oder ihre Eltern zu der Verfassung stehen. Danach stellte die Nichtteilnahme des Sohnes des Angeklagten an der Verfassungsfeier sich als Verjämtnis einer Schulveranstaltung ohne genügenden Grund dar. Der Angeklagte hat schon dadurch, daß er seinem Sohn freigestellte, an der Feier teilzunehmen oder nicht, seine gesetzliche Pflicht verletzt, die dahin geht, dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind an den Veranstaltungen der Schule teilnimmt. Der Angeklagte hat dabei zum mindesten mit dem bedingten Vorsatz gehandelt, daß sein Sohn, wenn es ihm nicht passe, an der Feier nicht teilnehmen möge. Ein etwaiger Irrtum über die Verpflichtung, seinen Sohn zur Teilnahme an der Feier anzuhalten, wäre strafrechtlicher Natur und daher nicht geeignet, den Angeklagten zu entschuldigen."

O p p e l n, den 11. Mai 1932. \curvearrowright

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II 6 4 7. gen.

Ar. 14.

Lehrgänge

zur Ausbildung technischer Leiter(innen) von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

Besondere Arbeitsgruppe: Schmalfilm.

Heiße: 13. Juni, Kleiner Stadthausaal.

Neustadt: 14. Juni, Volksschulaula, Kirchplatz, Kath. Mädchenschule I.

O p p e l n: 15. Juni, Friedrich-Ebert-Schule.

Rosenberg: 16. Juni, Gothaus Platz, gegenüber der Reichspost.

Guttentag: 17. Juni, Jugendhalle, Rosenberger Straße.

Zur Teilnahme werden zugelassen:

1. Lehrer und Lehrerinnen aller Art.
2. in der Jugendpflege bewährte Personen.
3. Angestellte an öffentlichen Schulen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 1 RM.

Die Kurse beginnen um 16 Uhr.

Eine Prüfung, wie sie für die Normalfilme durch Verfügung vom 23. Januar 1923 erforderlich war, fällt laut Schmalfilmgesetz vom 23. Januar 1932 für die Verwendung des Schmalfilmes fort.

Die Anmeldung für die Teilnahme an einem der oben genannten Lehrgänge ist zu richten an den Ober-schlesischen Bilderbühnenbund Gleiwitz, Schule 6.

Eine Taschenschere für die praktische Filmbearbeitung ist mitzubringen.

Arbeitsplan:

Optik und Elektrotechnik des Schmalfilmprojektors, Mechanik, Demonstrationsvortrag mit Lichtbild und Film.

Praktische Übungen.

Darführung von Schmalfilmen.

O p p e l n, den 25. Mai 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II 6 2.

Ar. 15.

Reichsjugendwettkämpfe.

In Ergänzung unserer Rundverfügung vom 20. April 1932 — II 6 gen. Ar. 111 — (Amtl. Schulblatt 1932 Seite 95) wird angeordnet, daß es bei den Bestimmungen des Vorjahres bis auf die nachfolgenden Änderungen verbleibt.

Schlagballwettkampf

Allgemeine Wertung

Vorklasse	1. Klasse	II. Klasse
Knaben:		
0 Punkte: 18,00 m	0 Punkte: 25,5 m	0 Punkte: 33,5 m
20 " : 48,00 m	20 " : 55,5 m	20 " : 63,5 m
1 Punkt: 1,5 m	1 Punkt: 1,5 m	1 Punkt: 1,5 m
Mädchen:		
0 Punkte: 5,00 m	0 Punkte: 9,5 m	0 Punkte: 13,00 m
20 " : 30,00 m	20 " : 34,5 m	20 " : 38,00 m
1 Punkt: 1,25 m	1 Punkt: 1,25 m	1 Punkt: 1,25 m

Zusatzwertung

Knaben:		
0 Punkte: 20 m	0 Punkte: 26 m	0 Punkte: 36,5 m
20 " : 45,0 m	20 " : 56 m	20 " : 66,5 m
1 Punkt: 1,5 m	1 Punkt: 1,5 m	1 Punkt: 1,5 m
Mädchen:		
0 Punkte: 6 m	0 Punkte: 11,5 m	0 Punkte: 15 m
20 " : 15 m	20 " : 26,5 m	20 " : 30 m
1 Punkt: 1,25 m	1 Punkt: 1,25 m	1 Punkt: 1,25 m

Schlagballauscheidungskämpfe.

Für die Ausscheidungskämpfe in Schlagball sind die Regeln der Deutschen Turnerschaft vom Jahre 1931 maßgebend. Wir wollen mit der andauernden Änderung der Regeln Schlag machen. Das letzte Schlagballspiel leidet darunter. Es besteht darin die Absicht, in den nächsten Jahren Änderungen der Regeln für die Volksschulen abzulehnen.

Wie in den Vorjahren ist uns bis zum 15. Oktober 1932 über den Verlauf der Reichsjugendwettkämpfe zu berichten. Den Herren Schulräten werden die Formulare demnächst zugehen.

O p p e l n, den 24. Mai 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II 6 gen. Ar. 111 II.

Nr. 16.

Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften.

1. „Sprechtechnik und Sprechkultur auf heimlicher Grundlage“ von H. Karzath. Verlag Franz Goerlich in Breslau. Preis 3 RM., geb. 4,50 RM.

Der Verfasser hat in praktischer Weise in diesem seinem Werke gezeigt, wie das gute Sprechen bei den Schülern zu fördern ist. In wohlüberdachter und klarer Darstellung werden die Sprechtechniken an Beispielen dargelegt, um die Ausdrucksweise des Kindes in der Heimatsprache zum schönen und handvollen Gestalten zu führen. Die Art und Weise des Verfahrens, wie dies zu erreichen ist, wird auf hindertümliche Weise in zweckmäßiger Arbeitsform dargestellt. Die Sprecherziehung soll auch in dem Volksschulkinde die Kulturerziehung

pflegen. Das vorliegende Werk wird der uns unterstellten Lehrerschaft warm empfohlen.

Oppeln, den 12. Mai 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H e g e n, Nr. 54.

2. Im deutschen Ausdruß für das technische Schulwesen ist das Buch „Spannung, Widerstand, Strom“, eine Einführung in die Elektrotechnik, erschienen. Ich weise auf dieses Buch besonders hin und bemerke hierbei, daß es für den Unterricht in den ländlichen Volks- und Fortbildungsschulen besonders geeignet erscheint.

Oppeln, den 24. Mai 1932.

Der Regierungspräsident.

H e g e n.

II. Personalnachrichten.

Schulaufsicht:

Verabschiedet: Smitrat Wandał in Gleiwitz vom 1. & bis 18. 6. 1932, Vertreter: Smitrat Dr. Wrejchlich in Gr. Stralitz.

Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Dauł, Franz	Hindenburg	Hindenburg	Rektorstelle	1. 5. 1932
Gauggis, Robert	Oppeln	Oppeln	Lehrerstelle	1. 5. 1932
Goerlich, Emil	Kühnschalz	Hindenburg	„	1. 5. 1932
Corisch, Richard	Wlewoodnik	Friedland O/S	„	1. 5. 1932
Bombars, Alfred	Kröfeld	Hindenburg	„	1. 5. 1932
Schwiers, Wlodek	Höfledel	Körsling	„	1. 5. 1932
Brandt, Heinrich	Klein Stein	Klein Stein	„	1. 6. 1932
Haupt, Josef	Kwasdow	Mieschowitz	„	1. 6. 1932
Hücher, Hans	Rosiontau	Rosiontau	„	1. 6. 1932
Jankis, Karl	Mechnik	Tosel	„	1. 6. 1932
Koltsch, Erich	Mlerzenzin	Tosel	„	1. 6. 1932
Kobojtschko, Wlodek	Alt Hljet	Tarnau	„	1. 6. 1932
Larisch, Anton	Tosel	Tosel	„	1. 6. 1932
Perschko, Paul	Groß Döbern	Kwasdow	„	1. 6. 1932
Reis, Paul	Oppeln	Oppeln	„	1. 6. 1932
Rottler, Georg	Snowdöschütz	Kraupitz	„	1. 6. 1932
Sakaja, Elisabeth	Rosenberg	Rosenberg	Lehrerinstelle	1. 4. 1932
Wonschik, Hildegard	Rosenberg	Rosenberg	„	1. 4. 1932
Baensch, Elisabeth	Proskau	Proskau	„	1. 5. 1932
Opis, Antonie	Domehko	Domehko	„	1. 5. 1932
Ambros, Klara	Frauentdorf	Frauentdorf	„	1. 6. 1932

Verziehungen in den Ruhestand:

Lehrerin Elisabeth Claja in Sandowitz zum 1. 6. 1932
Lehrerin Franziska Forst in Oppeln zum 1. 6. 1932

Todesfall:

Lehrer Bertold Hein in Kotschanowitz am 11. Mai 1932.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen* auf dem Dienstwege sind zu richten an
Dirschowitz	Leobschütz I	Einzellehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Bensch in Leobschütz bis zum 1. 7. 1932
Gr. Blumenau	Kreuzburg I	1. Lehrer- und Organistenstelle	Ja	"	Schulrat Loge in Kreuzburg bis zum 25. 6. 1932
Greifau	Neisse II	Einzellehrer- und Organistenstelle	Ja	"	Schulrat Pohl in Neisse bis zum 1. 7. 1932.
Konstadt	Kreuzburg I	9. Lehrerstelle (Organistenbefähigung)	Nein	"	Schulrat Loge in Kreuzburg bis zum 15. 6. 1932
Löwitz	Leobschütz I	Hauptlehrer- und Organistenstelle	Ja	"	Schulrat Bensch in Leobschütz bis zum 1. 7. 1932.
Lowkowitz	Kreuzburg I	Hauptlehrer- und Organistenstelle	Ja	"	Schulrat Loge in Kreuzburg bis zum 25. 6. 1932.
Miechowitz	Beuthen O S II	Hauptlehrerstelle an der ev. Schule	Ja	1. 8. 1932	Schulrat Orzesik in Beuthen O.S. bis zum 20. 6. 1932.
Schepplowitz	Falkenberg O S	Einzellehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Kühnel in Falkenberg bis zum 20. 6. 1932
Wanowitz	Leobschütz I	Lehrerstelle an der kath. Schule	Nein	"	Schulrat Bensch in Leobschütz bis zum 1. 7. 1932

IV. Nichtamtlicher Teil.



Was die Grimmsäbe

Bilder und Erzählungen aus der Geschichte des schlesischen Landes und seiner Hauptstadt

von Richard Müller

Mit farbiger Umschlagzeichnung von Richard Djeiffier
13.—15. Tausend. Preis: in einem Bande (174 Seiten)
gebund. RM. 2,20; in 4 Hefen, brosch. je RM. 0,54

Die Gesamtheit der Bilder und Erzählungen gibt die Geschichte Schlesiens und
Breslaus in ihren Hauptzügen von d. Urzeit bis zum Einmächtige Friedrichs des Großen

Angenommen in das Verzeichnis der zum Gebrauch an den Volksschulen des Regierungsbezirks
Breslau genehmigten Einzelschriften.

Beurteilungen:

Angenehm ist die Geschichte Schlesiens für Schule und Haus noch nicht bekanntlich
worden.

Das feinsinnige Buch spricht für sich selber.

besonders geeignet, die Liebe zu unserer Heimat zu erhalten und zu wecken.
Dabei sind die feinen Erzählungen außerordentlich wohl geschrieben, so daß sie auf die
unerschöpfliche Art Belehrung mit Vergnügen verbinden. Die Hefen sind wohl in erster Reihe
für die heranwachsende Jugend gedacht, doch können sie sicherlich auch den Erwachsenen
nicht mindere Freude machen.

Einer der Geschichte lebendig zu machen vertritt.

Kritischliterar. B. in B.

Kritischliterar. B. in B.

Kritischliterar. B. in B.

Kritischliterar. B. in B.

Kritischliterar. B. in B.

Kritischliterar. B. in B.

Das ist „heimatliche“, gewohnt das Verhältniß für das geschichtliche Bewußtsein
und die Liebe an Umwelt anzudeuten. Die schönsten Teile gehören in die Hand des
Vaters, der Eltern, jedes Schülers.

Alles Weiterworte, bei denen man sich immer die ungeliebte Gedächtnis des
Verfassers bewundern, die seinen goldenen Satz der Form und für sich selbst ist zu
verzeihen. Das Leben wird hier zum Vergnügen die Belehrung an Fortschritt.

Der alten denken wir uns die Verbinden mit dem Leben Mittel auf den Umbringe
aus, lebendig und belle Jugendliteratur für alle schlesischen Schulen.

Es ist für die
zeit in aktuelle Jugendpflege ist. Was die Heimat lebendige Kulturvermittlung
bringen zu erlebigen.

Kritischliterar. B. in B.

Für Schüler-, Haus- und Volksbibliotheken

Preisbuch 's Büchföndlungs / Breslau 1 / Ring 58



Die Brille

erhalten Sie hierdenn und gel im Fachgeschäft

bei Brillen-Ziemek

Oppeln Krakauer Straße 3/4

Reparaturen und Stimmungen

von Kirchenorgeln, Harmoniums und Klavieren führt aus

Alfred Ulbrich, Orgel- und Klavierbauer

Oppeln O.S. Malpauer Str. 38

Hermann Erbs, Neisse

Brüderstr. 16 Tel. 34

Spediteur der Reichsbahn, Möbeltransporte

Liebig's Hotel

Neisse, Ring 29, Tel. 2

Angenehmster Aufenthalt! Vereinszimmer! Saal!

Ernst Goldmann

Neisse, Ring 33

Handel, Drogerie, Wein

Gegr. 1875 Tel. 481

3. Steiner

Lederwaren- und Sportartikelhaus

Neusadt O.S., Neuschäferstr. 2

Bestand 200

Spezialgeschäft für Reiter-, Reitzeug, Wandtaschen, Lederwaren, Verzug für Lederwaren

Adler - Drogerie

Kochstr. 25, im Platz 1

aus W. Wesseln, Oppeln 16

Photogr. Spezialhaus

aus Oppeln, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Weseler Str. 16, Neuschäferstr. 2

Schlafzimmer und Küchen

zu nie wiederkehrenden

Sonderpreisen

W. Kutzner & Söhne

Erstes u. größtes Spezialhaus für mod. Wohnungs-Einrichtung

Gegr. 1900 GLEWITZ Wilhelmstr. 27

Scholtis, Ostwind

Ein Roman des oberschlesischen Volkes

in Leinen RM 4,80

Das Buch, das überall glänzend beurteilt wurde ist von dem jungen Dichter August Scholtis aus dem Hultschiner Landchen.

Prof. Dr. Nadler schreibt darüber im „Ober-schlesier“:

Nun sind Wünsche und Hoffnungen eines Jahr-zehnis erfüllt. Das Oberschlesische Volk, sein Dasein, seine Landschaft, sein Schicksal sind in einer Dichtung Gestalt geworden

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I

Ring 58



Warme Schulklassen

und Wohnräume (sofortige Erwärmung) bei Einbau von Einstrahl- od. Heizplatten in die Kachelöfen.

System des Reg.-Baumeisters G. Bömke. Prospekt kostenlos. Versand ab Liegnitz. KASSEL, Marienstr. 12. E. Bömke.

Sämtliche Herren- u. Sportartikel

kaufen Sie gut und preiswert im
Sporthaus **A. Brauer, Glewitz,**
Wilhelmstraße 11;

Verlangen Sie bitte Vorkauf-Karten.

Paul Schneider, Möbel-fabrik.
Oberloggau O.S.,
Wasservorstadt 544/45 Tel. 419.
Möbel billigst und in größter Auswahl.
Sündiges Lager.

Georg Müller

Oberloggau O.S., Ring 4.
Spezialhaus für Motor- und Fehrräder, Nähmaschinen, Sprechapparate u. Schallplatten. Reparaturwerkstatt. Großes Ersatzteilager.

Violinen

sowie Zupfinstrumente
Sprechapparate, Schallplatten
in großer Auswahl

Musikhaus **ALFRED GORNIG**
Leobschütz O.S. Baderstr. 3 Tel. 197

Musikinstrumente

für Orchesterhaus, Saiten,
Fächergeräte, Noten usw.
liefert gut und preiswert

Musikhaus **G. Körner,**
Cölz O.S., Neufeststraße 6.

Tel. 656.
Einführungsbücherei, Blöcke,
Blüten in Schule und Haus.

Carl Rieger, Schneidermeister

Cassel O.S., Neuestraße 6
Anfertigung aller Herren u. Damen-garderoben nach Maß. Garantie f. tadell. Stoffe. Reichhaltige Muster-kollektionen zur Auswahl.

Photoapparate und sämtl.
Photoartikel kaufen Sie im

Photohaus „**Helios**“
Ratibor, Langestr. Tel. 2908

Entwickeln, Kopieren, Vergrößern.

Schulartikel Musikinstrumente

Alfons Langer,
RATIBOR O.S.

Ring, Ecke Domstraße

Telefon 2935

Beuthener Möbelzentrale Hermann Brosig

Beuthen O.S.
Kaiser-Franz-Josef-Platz Nr. 4
I. Haus u. Hansbank Tel. 2706
Haus für gediegene Wohnungs-einrichtungen zu zeitgemäß billigen Preisen

E. & M. Greiner

gegr. 1875
Beuthen O.S., Tarnowitzstr. 29
Tel. 3711

Bau- und Kunstglaserel
Werkstatt f. mod. Bilder-Einrahmung

S. Rusterlitz,

OBERLOGGAU, Tel. 440.

Möbeltransporte

per Fern- und Luft

Automobilwagen

Neuheit
auf dem Gebiete der Lehrmittel:

Das plastische Lichtbild

★

Nach langen Versuchen ist es gelungen, das Problem des plastischen Sehens bei der Verwendung von Lichtbildern nach einem besonderen patentierten Verfahren einwandfrei und für die Vorführung mit den vorhandenen einfachen Projektionsapparaten geeignet, zu lösen. Das bisherige Lichtbild bot nur zweidimensionale, flächenhafte Darstellungen, während das neue plastische Lichtbild die dreidimensionale, körperlich- und räumlich wirkende Anschauung vermittelt.

Die bisher erzieltenen plastischen Lichtbilder sind den verschiedensten Wissensgebieten entnommen (Geschichte, Kunstgeschichte, Pflanzen-, Tier- und Menschenkunde, Völkerkunde, Technik), um die reiche Verwendbarkeit des neuen Lehrmittels zu zeigen. Die Bearbeitung eines jeden Fachgebietes erfolgte durch hervorragende wissenschaftliche Mitarbeiter. Bisher sind insgesamt 60 Lichtbilder ausgewählt worden, die in laufender Folge erweitert werden.

Interessenten führen wir gern eine Auswahl der Lichtbilder in unserer Lichtbildkabine plastisch vor.

Sonderprospekte bitten wir einzufordern

Priebatsch's Lehrmittel-Institut
Breslau I, Ring 58

Um die Seele der Volksschülerin

Ein Beitrag zur Psychologie des
Volksschulmädchens

von **Wilhelm Kanther**, Schweidnitz

32 Seiten. 67 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung
Breslau.

Im Verlage von Priebatsch' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 58, erschien:

Auch das war einmal!

Geschichten aus vielen Jahrtausenden

von **Richard Müller**.

Acht Erzählungen aus der wunderbaren Welt der Ur- und Vorgeschichte, die jeden Denkenden, den Hochgebildeten wie den schlichten Mann aus dem Volke, vor allem aber auch die Jugend immer wieder fesselt.

144 Seiten auf gutem, holzfreiem Papier. In farbigem Halbleinwandband mit Bild XII, 2.70, brosch. XII, 1.62

„Der Verfasser, dessen schöne Sammlung „Was die Heimat sah“ seit langem zum eisernen Bestande einer guten Heimatbücherei gehört, läßt hier die fesselnde Welt der Ur- und Frühgeschichte in warmen Farben vor uns lebendig werden: das Anordnen des Nordlandeises, das Leben der Nacheiszeit, die Wandlung der nach-eiszeitlichen Öde in freundlichere Gefilde, das abenteuerliche Leben altsteinzeitlicher Jäger, die fleißigen Siedler der jüngeren Steinzeit und das Zusammentreffen verschiedenartiger Völkerwellen, wechselvolle, packende Episoden aus der Bronze- und Eisenszeit.“
Richard Müller gibt hier einen weit über Schließen hinaus beachtenswerten Beitrag zur Kindheitsgeschichte der Menschheit.“
(Der Oberlehrer, Monatshefte f. d. Heimat- u. Kulturleben)

„Nicht abstrakte Wissenschaft, sondern prächtig gezeichnet und kunstvoll gestaltete Geschichten bieten der Verfasser, dessen Darstellungskraft längst rühmlich bekannt ist.“

(Dr. H. in den Breslauer Neuesten Nachrichten)

„Geschichten von unerhörter Kraft. Man hat seine besten Freunde daran.“
(Kölnischer Tageblatt)

„Ein Buch, in dem sich dichterisches Erlebnis mit urgeschichtlicher Wahrheit vereinen.“ (Dr. G. in der Schles. Schulzeitung)

„Eine hochanzuerkennende Leistung, der wir weiteste Verbreitung wünschen.“

(Dr. P. in „Mannus“ Zeitschrift f. Vorgeschichte)

„... schrieb gewissermaßen um trockene Forschungsstatistiken eine erhellende Dichtung.“ (Niederdeutsche Zeitsung)

„Ein dankenswerter Beitrag zur Bekämpfung des Schandens, der gerade auf diesem Gebiete herrscht.“ (Volkswacht)

„Die spannende Darstellungsweise macht den an und für sich spröden Stoff interessant und lehrreich zugleich.“

(Das Band, Heftblätter f. d. sch. Erzieh. in Schule u. Haus.)

„Mögen die landschaftlichen Verhältnisse anderswo verschieden sein; die Hauptzüge sind die gleichen. Das Buch unterhält und belehrt zugleich, und wir sollten es unseren Schülern nicht vorenthalten.“ (Die Mittelschule)

Lloyd-Reisebüro, Neisse

Sa. Gustav Erbs, Brüderstraße 14
Fernsprecher 70

Kostenlose Beratung in allen Reiseangelegenheiten
Fahretickets, Fahrpläne, Bettkarten usw.
zu amtlichen Preisen.



SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Qualitäts-Möbel

kaufen Sie vorteilhaft und gut bei

Paul Meyer & Sohn, Hindenburg o. S.
KRONPRINZENSTRASSE 301 Telefon 2925. Gegründet 1882

Augenläser

werden fachmännisch angepaßt bei

Optiker Moecke, Neisse,
RING 24 (gegenüber dem Rathaus). Tel. 350. Gegr. 1905

Sporthaus Heinrich Feinbier

Beuthen O. S.,
Tarnowitzer Straße 8

Spezialgeschäft für Turn-, Sport-
und Sportgeräte — Preislisten
kostenlos.

Emil Richter

Gegründet 1904

empfehlen Uhren, Gold- u. Silber-
waren, Optik gut und preiswert.
BEUTHEN O. S., Tarnowitzerstr. 9.
Reparaturen in eigener Werkstatt.

Photo-Centrale

Ernst Blumenfeld

Gleiwitz, Tarnowitzerstraße 8

1. Spezialgeschäft
für Photoapparate u. Zubehör

Günstigste Einkaufsquelle

Zierfische,

Vögel, Tiere, Aquarien, Utensilien
und Futtermittel **billigst** bei
Solga, Gleiwitz O. S.
Bahnhofstraße 6.

Bei Sterbefällen

empfiehlt sich
Beerdigungs-Institut
A. KALUZA, Gleiwitz O. S.
Nikolaistraße 17. Tel. 4837

Radio

und Schallplatte

Inh. **Georg Levy**
Gleiwitz, Ratiborerstraße 13

Uhrmacher Kraja

Optiker **Kraja**
Gleiwitz, Ratiborerstraße 10

Fernsprecher 4323

Verkaufsstelle d. bekannten
ZentRa-Uhren,
Gold- u. Silberwaren,
Reparaturwerkstatt
Britten in nur erstklassiger
Ausführung,
preiswerte Thermometer,
Barometer
Lehrmittel für Schulen

Am 1. Juni erscheint:

Der freiwillige Arbeitsdienst im Deutschen Reich

nebst einem Anhang über das Siedlungswesen

von Dr. Gerhard Jaerisch

190 Seiten brosch. M. 1, 3.

Wir bringen damit ein Buch heraus, welchem großes
Interesse entgegengebracht wird

Priebatsch's Buchhandlung, Abt. Verlag,
Breslau

Über die Frage der Elternbeiträge lese man die Schrift:

Die Elternbeiträge

von Erich Witte. 24 Seiten. 20 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Turngeräte aller Art liefert zu
Originalpreisen

Priebatsch's Lehrmittel-Institut
Breslau, Ring 58.

Eugen Görlich, Haus für Wohnungseinrichtungen
Cosel OS, Ring 5, Kirchstr. 2 u. 3

Um unverbindliche Besichtigung der Ausstellungsräume wird gebeten

Große Auswahl billigerer und geschmackvoller
Einrichtungen zu außerordentlich billigen Preisen